

Ausschussdrucksache
(16.09.2025)

Inhalt

SELBSTHILFE M-V e.V.

–

Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des
Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen,**
Drs. 8/4994

Stellungnahme des Dachverbandes SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e.V. als Zusammenschluss von derzeit 25 landesweit aktiven Vereinen und Verbänden behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen in Mecklenburg-Vorpommern

im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Sozialausschusses des Landtages am 24.09.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen - Drucksache 8/4994

Vorbemerkungen:

Die im Folgenden aufgeführten Forderungen, Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen wurden der SELBSTHILFE MV e.V. durch die Vereine und Verbände behinderter und chronisch kranker Menschen im Land mündlich, postalisch und per e-Mail vorgetragen. Damit legen wir hiermit ein abgestimmtes Forderungspapier der Vereine und Verbände behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen in Mecklenburg-Vorpommern vor.

Wir möchten explizit erwähnen, dass der Prozess, in welchem dieser Entwurf geschrieben wurde, auffällig gut und anders war als Alles, was wir bisher erlebt haben. Beginnend mit einer Auftaktveranstaltung und fortgeführt mit diversen Arbeitsgruppen, hatten die Interessenvertretungen behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen mehr Gelegenheit denn je, sich in die Entwicklung einzubringen. Einziges Manko bleibt, dass Sitzungen immer zu Zeiten stattfinden, in denen unseren überwiegende ehrenamtlich Aktiven, die zudem berufstätig sind, die Beteiligung verwehrt bleibt. Hier war aber eine Beteiligung im Umlaufverfahren durch uns als SELBSTHILFE MV gegeben.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, die Sichtweise von 25 Landesverbänden behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen in den Prozess einfließen zu lassen.

Zum Fragenkatalog

1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich?

Insbesondere die breitere Palette im Anwendungsbereich, die Ausweitung der Erprobungsmöglichkeiten und ein Mehr an Mitwirkung finden unsere volle Zustimmung.

Zur **Mitwirkung** bleibt zu sagen, dass die Einbindung der Interessenvertretungen u. E. nicht konkret genug gefasst wurde. Wird es bspw. ein Stimmrecht geben? Eine reine Alibibeteiligung wird von den Nutzenden und ihren Angehörigen nicht unterstützt.

Was uns **grundsätzlich fehlt**, sind **Regelungen zur Barrierefreiheit** in allen Einrichtungen und Wohnformen. Dies betrifft die bauliche, kommunikative und informative Barrierefreiheit. Zu oft stellen wir in der Praxis fest, dass zwar oft (nicht immer) an Rollstühle und Rollatoren gedacht wird, Menschen mit Sinnesbehinderungen, neurologischen und/oder kognitiven Einschränkungen aber vor großen Hürden stehen. Dies beeinträchtigt ihre gleichberechtigte Teilhabe.

Anbieter argumentieren manchmal, dass sie z. B. „ja gar keine blinden Bewohner haben“. Dies greift zu kurz, kann doch auch ein momentan normalsichtiger Nutzer erblinden. Ihn dann aus seiner vertrauten Umgebung zu reißen, nur weil man nicht darauf eingestellt ist, entspricht nicht der Qualität, die wir, die Nutzenden und ihre Angehörigen erwarten. (Es handelt sich um ein Beispiel und ist in dieser und anderen Konstellationen schon vielfach vorgekommen. Gerade bei älter werdenden Nutzer*innen sind zukünftig evtl. auftretenden Einschränkungen mitzudenken.)

3. Welche konkreten Änderungsvorschläge haben Sie für den Gesetzentwurf?

§ 5 (3) Satz 2: Die Formulierung „kann ... zusammenarbeiten und ... verweisen“ ist unzureichend. Es muss u. E. „soll“ heißen. Zudem ist neben den genannten Stellen eine Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Nutzenden und Ihren Angehörigen aufzunehmen. Wo diese nicht vorhanden sind, ist deren Aufbau und Entwicklung zu unterstützen. Der reine Verweis auf eine Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften (Absatz 5) reicht u. E. nicht aus.

Formulierungsvorschlag (neu):

... Sie kann mit der Verbraucherzentrale, den Pflegestützpunkten, den sozialpsychiatrischen Diensten, anderen Beratungsstellen sowie den Interessenvertretungen der Nutzenden und Ihren Angehörigen zusammenarbeiten und bei Bedarf auf deren Angebote verweisen. Wo diese Interessenvertretungen nicht vorhanden sind, ist deren Aufbau und Entwicklung zu unterstützen.

§ 15 Satz 1: Statt „...kostenfrei im Internet oder in anderer geeigneter Form“ schlagen wir folgende Formulierung vor:

„... kostenfrei im Internet und in anderer geeigneter Form. In allen Fällen ist ein barrierefreier Zugang zu diesen Informationen sicherzustellen.“

§ 20 (5): Es stellt sich (insbesondere in den Punkten 2., 3., 4.) die Frage, wer entscheidet, ob das jeweilige Interesse „erheblich überwiegt“. Erheblich als unklarer Rechtsbegriff ist u. E. nicht geeignet, um eine Datennutzung ohne Zustimmung bzw. gegen den Willen des Betroffenen durchzusetzen. Hier bedarf es einer Konkretisierung.

Dies gilt insbesondere bei 4. (Forschungszwecke). Eine Forschung an und mit den Daten nichteinwilligungsfähiger Personen verbietet sich nach unserem Verständnis völlig. Gleiches gilt, verstehen und das „Interesse der Allgemeinheit“ gegen ihr eigenes „Geheimhaltungsinteresse“ abzuwägen.

Hier ist u. E. in Zusammenarbeit mit der Landesdatenschutzbehörde eine andere Formulierung zu finden, die den berechtigten Interessen der Nutzenden mehr entspricht.

Fazit: Der Gesetzentwurf ist deutlich besser als das, was bisher galt. Die aus unserer Sicht unbedingt notwendigen Änderungen haben wir aufgezeigt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise und Forderungen.
Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Rostock, den 15.09.2025

Im Auftrag des Vorstandes und der Mitgliedsverbände



Ulrike Schob
Vorsitzende



Anja Schießler
Koordination